

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 831

vom 24. März 1986

Gemeinde Sissach, Bau- und Strassenlinienplan "Felsenstrasse" [Teilstück]

A. Gestützt auf § 7, Absatz 2 des kommunalen Strassenreglementes hat die Gemeindekommission Sissach am 22. November 1985 den Bau- und Strassenlinienplan "Felsenstrasse" [Zunzgerstrasse - Margarethenstrasse] beschlossen.

B. Die öffentliche Auflage fand vom 28. November bis 31. Dezember 1985 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 48 vom 28. November 1985 und in der Volksstimme von Baselland Nr. 140 gleichen Datums bekanntgegeben. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 26. November 1985 [Postquittung] benachrichtigt. Mit Schreiben vom 28. Dezember 1985 haben [REDACTED], Margarethenstrasse [REDACTED], Sissach, Einsprache erhoben [Parzelle Nr. [REDACTED]]. Der Gemeinderat Sissach hat in der Folge das gesetzlich vorgeschriebene Verständigungsverfahren durchgeführt. Dabei wurde die Einsprache am 23. Januar 1986 schriftlich zurückgezogen.

C. Mit Protokollauszug vom 10. Februar 1986 unterbreitet der Gemeinderat Sissach den Plan zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, im Interesse der baulichen Entwicklung Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Bau- und Strassenlinienpläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der

Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

1.1 Formell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

1.2 Materiell-rechtlich ist davon auszugehen, dass gemäss § 6, Absatz 2 des kommunalen Strassenreglementes der Abstand zwischen der Bau- und der Strassenlinie in der Regel 4 m zu betragen hat. Dieses Mass ist beim Gebäude auf der Parzelle Nr. 1626 teilweise unterschritten. Der Gemeinderat begründet die Unterschreitung mit der Ueberbaubarkeit dieses Grundstückes. Bezogen auf die Baulinie weist die Parzelle Nr. 1626, wie aus dem Plan ersichtlich ist, eine eher ungünstige Form auf. Die vorgetragene Begründung vermag deshalb eine Abweichung von der Regel zu rechtfertigen.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde von den kantonalen Fachstellen der Gemeinde empfohlen, die Radien bei der Einmündung in die Zunzgerstrasse angemessen zu reduzieren. Dieser Vorschlag, mit dem eine geringere Landbeanspruchung verbunden gewesen wäre, wurde bedauerlicherweise nicht übernommen.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Keine Bemerkungen.

3. Strassenbau

Das spätere Bauprojekt ist vor der Realisierung rechtzeitig der Bau- und Landwirtschaftsdirektion [Tiefbauamt] zur Genehmigung zu unterbreiten.

://: 1. Gestützt auf § 3, Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der von der Gemeindekommission Sissach am 22. November 1985 beschlossene Bau- und Strassenlinienplan "Felsenstrasse" [Zunzgerstrasse - Margarethenstrasse] im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 62/BSP/38/0 versehenen Exemplare der Pläne.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Sissach, 4450 Sissach [2]

Ingenieurbüro Blattner,
Bischofsteinweg 15, 4450 Sissach

Kreisgeometerbüro Sissach,
Hauptstrasse 115, 4450 Sissach

Landeskanzlei [Amtsblatt]

Vermessungsamt

Bauinspektorat [2]

Tiefbauamt

Amt für Orts- und Regionalplanung [5]

Bau- und Landwirtschaftsdirektion [2]

Der 2. Landeshauptmann

